

Weisung zur Bemessung von Ordnungsbussen (Bussenschema)

(Vom 1. Juni 2001, mit Änderungen bis 20. Februar 2018)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 210 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Verletzung von Verfahrenspflichten

- 1 Verfahrenspflichten im Sinne von § 201 StG sind insbesondere:
 - Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und der vorgeschriebenen Beilagen (§§ 142, 143 und 161 Abs. 1 StG)
 - Weitere Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person (§§ 144, 156 und 161 Abs. 2 StG)
 - Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen (§§ 92, 101, 145 bis 147 und 156 StG)
 - Mitwirkungspflicht von Erben und Drittpersonen im Inventarverfahren, insbesondere Auskunfts- und Bescheinigungspflicht (§§ 181 und 182 StG)
- 2 Die Verletzung von Verfahrenspflichten wird mit Busse bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

B. Grundsätze der Bussenbemessung

1. Allgemein
- 3 Die Höhe der Busse richtet sich einerseits nach dem Verschulden und andererseits nach den persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig Verfahrenspflichten verletzt hat. Das Verschulden hängt insbesondere von der Höhe des gefährdeten Steuerbetrages ab. Wirtschaftlich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Busenausfällung massgebend. Es ist deshalb in erster Linie auf das weltweite Einkommen bzw. den satzbestimmenden Gewinn gemäss aktuellster rechtskräftiger Veranlagungsverfügung abzustellen; das steuerbare Vermögen bzw. Eigenkapital kann berücksichtigt werden.
2. Ordnungsbussenschema
- 4 Bei der Bussenbemessung ist von folgendem Ordnungsbussenschema auszugehen (Beträge in Franken):

| steuerbares Einkommen/steuerbarer Gewinn | erste Verletzung | zweite Verletzung | dritte Verletzung | weitere Verletzungen |
|--|------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
| bis 10 000 | 100 | 100 - 200 | 200 - 400 | - 1 000 |
| bis 20 000 | 100 - 200 | 200 - 400 | 400 - 800 | - 2 000 |
| bis 50 000 | 200 - 400 | 400 - 800 | 800 - 1 600 | - 4 000 |
| bis 75 000 | 400 - 600 | 800 - 1 200 | 1 600 - 2 400 | - 6 000 |
| bis 100 000 | 600 - 800 | 1 200 - 1 600 | 2 400 - 3 200 | - 8 000 |
| über 100 000 | 800 - 1 000 | 1 600 - 2 000 | 3 200 - 4 000 | - 10 000 |

3. Strafmindernde und strafe erhöhende Umstände

- 5 Bei leichtem Verschulden, Unerfahrenheit, Unbeholfenheit usw. kann die Busse reduziert werden. Dasselbe gilt, wenn gegen die Busse Einsprache erhoben und die versäumte Handlung vollständig nachgeholt wird.
- 6 Ein schwerer Fall mit Erhöhung des Strafrahmens auf 10 000 Franken liegt vor bei grobem Verschulden, bei besonders verwerflichem oder renitentem Verhalten oder wenn infolge Nichteinreichens von Unterlagen eine sachgerechte Veranlagung besonders erschwert ist.
- 7 Wird die Verfahrenspflicht zwar wiederholt, aber mit Unterbrüchen, verletzt, so ist dies strafmindernd zu berücksichtigen.

4. Wirtschaftliche Zugehörigkeit, Steuerauscheidung und teilweise Steuerpflicht

- 8 Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person ist das Gesamteinkommen bzw. der -gewinn (satzbestimmendes Einkommen bzw. satzbestimmender Gewinn) massgebend. In Berücksichtigung der Höhe des gefährdeten Steuerbetrages ist die Busse jedoch zu reduzieren.

5. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

- 9 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird eine gemeinsame Busse ausgesprochen, deren Höhe sich nach der Höhe des gemeinsamen steuerbaren Einkommens richtet.

C. Bussenbemessung in Spezialfällen

1. Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen

- 10 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.

2. Verfahrenspflichten im Zusammenhang mit der Schätzung von Grundeigentum (§ 155 StG)
- 11 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.
3. Auskunftspflicht bei der Quellensteuer (§ 156)
- 12 Die Busse bemisst sich nach der Höhe der steuerbaren Leistungen. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.
4. Verfahrenspflichten bei der Grundstückgewinnsteuer (§ 161 StG)
- 13 Die Busse richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen steuerbaren Grundstückgewinns. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.

D. Direkte Bundessteuer

- 14 Diese Weisung ist gestützt auf § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (in der Fassung vom 16. Januar 2001) auch anwendbar auf Ordnungsbussen nach Art. 174 DBG. Vorbehaltlich stark unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen wird die Busse für die direkte Bundessteuer gleich hoch festgesetzt wie die kantonale.

E. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung
- 15 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Bemessung von Ordnungsbussen vom 1. Februar 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziff. 254) und tritt sofort in Kraft.
2. Publikation
- 16 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.